

Diese Veröffentlichung erfolgt nachrichtlich. Der Verwaltungsakt wird bzw. wurde in der 31. KW in ortsüblicher Form im Mitteilungsblatt der Verbandsgemeinde Bernkastel-Kues bekannt gemacht !

**Vereinfachtes Flurbereinigungsverfahren Bernkastel,
Az.: 11913-HA.10.2.**

ÖFFENTLICHE BEKANNTMACHUNG

Zuteilung der Massegrundstücke gegen Geldausgleich

Das zur Abfindung der Teilnehmer nicht benötigte Land (Massegrundstücke) wird nach § 54 FlurbG im Flurbereinigungsplan gegen Geldausgleich zu Eigentum zugeteilt. Wer an einer solchen Landzuteilung interessiert ist, wird hiermit aufgefordert, beim DLR Mosel bis spätestens **31.08.2012** ein schriftliches Gebot abzugeben.

Es handelt sich hierbei um folgendes Flurstück:

Gemarkung	Flur	Flurst. Nr.	Fläche ar	Nutz.art	Feldlage Weinlage	Mindest- Gebot €
Bernkastel	7	120	19,80	Wein- garten	Vor der Graacherport Graben	16.867,43

Für die Landzuteilung gelten die vom DLR Mosel festgelegten Zuteilungsbedingungen. Die Bewerber erkennen mit der Abgabe ihrer Gebote diese Bedingungen als für sie rechtsverbindlich an.

Für die Gebote sind die bereitgestellten Bewerbungsvordrucke zu verwenden.

Die Kartenunterlagen und Zuteilungsbedingungen liegen beim DLR Mosel bis zum 30.08.2012 jeweils zwischen 8.00 Uhr und 12.00 Uhr zur Einsichtnahme aus. Die Bewerbungsvordrucke können dort zu vorgenannten Terminen abgeholt werden.

Die Zuteilung erfolgt schriftlich.

Für die Landzuteilung gelten die vom DLR Mosel festgelegten nachfolgend aufgeführten Zuteilungsbedingungen:

1. Form der Gebote

Die Bewerbungen um Zuteilung von Massegrundstücken sind schriftlich in einem verschlossenen Umschlag abzugeben. Sie müssen den Vor- und Zunamen des jeweiligen Bewerbers, die vollständige Anschrift, die Grundstücksbezeichnung (Gemarkung, Flur, Flurstücksnummer) sowie die gebotenen Geldbeträge enthalten und sie müssen von dem jeweiligen Bewerber unterschrieben sein. Für die Bewerbungen sollen Vordrucke (Bewerbungsbogen) verwendet werden.

2. Frist zur Abgabe der Gebote

Die Bewerbungen müssen dem DLR bis spätestens zum 31.08.2012 zugegangen sein. Bewerbungen, die nach diesem Zeitpunkt eingehen, können, müssen aber nicht mehr berücksichtigt werden.

3. Höhe der Gebote

Gebote, die die festgesetzten Mindestpreise unterschreiten, brauchen nicht berücksichtigt werden.

4. Unwiderruflichkeit der Gebote

Die Bewerber können die Gebote nicht mehr widerrufen, wenn sie dem DLR zugegangen sind.

5. Auswahl unter mehreren Bewerbern

Es werden nur Bewerber berücksichtigt, die am Vereinfachten Flurbereinigungsverfahren Bernkastel beteiligt sind. Liegen Gebote mehrerer Bewerber für ein und dasselbe Massegrundstück vor, so entscheidet das DLR nach pflichtgemäßem Ermessen, welchem Bewerber es zugeteilt wird. Dabei ist das Rundschreiben des Ministeriums für Wirtschaft, Verkehr, Landwirtschaft und Weinbau vom 20.02.1998 - 8604 - 3_420 zu beachten.

Ggf. kann ein Masselandflurstück auch unter 2 Bewerbern aufgeteilt werden.

6. Regelung im Flurbereinigungsplan/Nachtrag

Durch den Flurbereinigungsplan wird bestimmt, wem die Massegrundstücke zu Eigentum zugeteilt werden. Außerdem wird darin die Höhe der von den Empfängern zu leistenden Geldausgleiche festgesetzt.

7. Vorbehalt für den Entzug der Landzuteilungen

Die Massegrundstücke werden unter dem Vorbehalt zugeteilt, dass sie den Empfängern gegen Rückerstattung der Geldausgleiche jederzeit wieder entzogen werden können, wenn dies zur Ausräumung begründeter Widersprüche gegen den Flurbereinigungsplan erforderlich ist. Die Bewerber erkennen diesen Vorbehalt an und verzichten zugleich darauf, gegen den etwaigen Entzug der ihnen zugeteilten Massegrundstücke Widerspruch einzulegen.

8. Übernahme von Lasten und Beschränkungen

Für Lasten und Beschränkungen, die auf den Massegrundstücken ruhen, wird im Flurbereinigungsplan kein Ausgleich gewährt. Sofern damit Wertminderungen verbunden sind, wurden sie bei der Festsetzung des Mindestpreises berücksichtigt.

9. Maßnahmen seitens der Teilnehmergemeinschaft auf den Massegrundstücken

Auf den Masselandflurstücken werden die im Wege- und Gewässerplan festgesetzten und genehmigten Maßnahmen durchgeführt. Weitere Maßnahmen werden seitens der Teilnehmergemeinschaft nicht ausgeführt.

10. Flurbereinigungsbeiträge

Die Empfänger der Massegrundstücke haben die anteiligen Flurbereinigungsbeiträge (§ 19 FlurbG) zu leisten. Diese sind in dem festgelegten Mindestgebot enthalten. Im Flurbereinigungsplan wird deshalb eine entsprechende Festsetzung getroffen.

11. Grunderwerbsteuer

Die Zuteilung der Massegrundstücke ist Grunderwerbsteuerpflichtig. Dem zuständigen Finanzamt werden die Erwerber durch das DLR zur Festsetzung der Grunderwerbsteuer mitgeteilt. Die Änderung des Flurbereinigungsplanes und die Berichtigung des Grundbuches können erst erfolgen, wenn die Grunderwerbsteuer entrichtet ist.

12. Besitz- und Nutzungsübergang, Fälligkeit der Geldausgleiche

Der Besitz- und Nutzungsübergang erfolgt durch schriftliche Benachrichtigung durch das DLR Mosel. Die von den Empfängern der Massegrundstücke zu leistenden Geldausgleiche sind auf Anforderung an die Kasse der Teilnehmergeinschaft zu zahlen.

13. Rechtsverbindlichkeit der Zuteilungsbedingungen

Die Bewerber erkennen mit der Abgabe der Gebote die Zuteilungsbedingungen als für sie rechtsverbindlich an.

Bernkastel-Kues, den 23.07.2012

Im Auftrag

gez. Peter Kleifges